

„Nur für die, die es wirklich brauchen“: Sozialleistungen für alle oder nur für Bedürftige?

Wer sollte in Österreich in den Genuss von Sozialleistungen kommen? Sollten Geld- und Sachleistungen allen BürgerInnen zugute kommen oder nur jenen, die sie auch wirklich brauchen?

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit diesen Fragestellungen. Dazu werden zunächst einige empirische Ergebnisse zu den Umverteilungswirkungen der österreichischen Sozialleistungen angeführt, aber auch zur Nichtinanspruchnahme von Fürsorgeleistungen am Beispiel der Sozialhilfe.

Im zweiten Teil werden die Fragestellungen dann aus konzeptueller Sicht diskutiert und die Probleme von „Leistungen nur für Arme“ am Beispiel der österreichischen Sozialhilfe skizziert. Lehren für die geplante bedarfsorientierte Mindestsicherung, die die Sozialhilfe ersetzen soll, beschließen diesen Beitrag.

1. Annäherung an die Forschungsfrage auf Basis empirischer Daten (Michael Fuchs)

Dieses Kapitel versucht auf Basis von empirischen Daten eine Annäherung an die Forschungsfragen zu bieten und diese damit zumindest indirekt zu beantworten. Das Europäische Zentrum hat unter Verwendung des Steuer-/Transfer-Mikrosimulationsmodells EUROMOD mit EU-SILC 2004¹ (Einkommen für 2003) als Inputdatensatz zwei Projekte durchgeführt: eines zur Umverteilungswirkung von bestimmten Abgaben und Transfers² und eines zum Non-Take-Up (Nichtinanspruchnahme) bei der Sozialhilfe³. Um die Einheitlichkeit des Referenzjahres sicherzustellen, beziehen sich alle im Folgenden referierten – im Zeitablauf ohnehin relativ robusten Daten – auf das Jahr 2003.

Struktur monetärer Sozialleistungen in Österreich: geringer Anteil bedarfsgeprüfter Leistungen

Im europäischen Vergleich weist Österreich sowohl eine überdurchschnittliche Abgaben- als auch eine überdurchschnittliche Sozialquote auf. Bei der Fokussierung auf Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) und Einkommensteuer (ESt) auf der Abgabenseite zeigt sich, dass insbesondere die SV-Beiträge mit 14,5% des BIP⁴ relativ hoch ausfallen, während die Einkommen-

und Gewinnsteuern mit 12,7% des BIP⁵ in etwa im europäischen Durchschnitt liegen. Bei den Sozialleistungen dominieren die monetären Transfers (mehr als 70%), die sich auf 20,5% des BIP belaufen und im europäischen Vergleich ebenfalls überdurchschnittlich ausfallen.⁶

Die monetären Sozialleistungen folgen im Wesentlichen dem Prinzip des horizontalen Ausgleichs, d.h. es erfolgt eine grundsätzlich vom Einkommen unabhängige Umverteilung etwa von kinderlosen Haushalten zu Haushalten mit Kindern, etc. Entsprechend machen Sozialversicherungsleistungen inkl. „Pensionen“ für BeamtInnen 72% der monetären Sozialleistungen aus, generelle Leistungen⁷ (insbes. Familienleistungen) weitere 15%. Bedarfsgeprüfte Leistungen erreichen lediglich einen Anteil von 4%⁸, in den EU-25 ist dieser Anteil doppelt so hoch.

Bedarfsgeprüfte Leistungen finden sich in der Pensionsversicherung (Ausgleichszulage), in der Arbeitslosenversicherung (Notstandshilfe), im Familienlastenausgleichsfonds (Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld), bei Ländern und Gemeinden (Sozialhilfe, Wohnbeihilfen, Familienszuschüsse, etc.) sowie bei Stipendien.

Beträchtliche Umverteilung von oberen zu unteren Einkommensgruppen auf Haushaltsebene

Die Armutsgefährdungsrate für die Gesamtbevölkerung ist in Österreich mit 13% im internationalen Vergleich relativ gering.⁹ Weiterführende Analysen zeigen auch, dass die vertikale Umverteilung von oberen zu unteren Einkommensgruppen durch SV-Beiträge, ESt und monetäre Sozialleistungen in Summe ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Gemessen am gewichteten Haushaltseinkommen beträgt der Gini-Koeffizient¹⁰ für Bruttomarkteinkommen 0,34 im Vergleich zu 0,24 für verfügbare Nettoeinkommen¹¹, die somit wesentlich gleichmäßiger verteilt sind.

Michael Fuchs
Europäisches Zentrum
für Wohlfahrtspolitik und
Sozialforschung

Karin Heitzmann
Institut für Sozialpolitik,
Wirtschaftsuniversität
Wien

Tab. 1: Umverteilungseffekt von SV-Beiträgen, ESt und monetären Sozialleistungen (Ebene: gewichtete Haushaltseinkommen), 2003

Einkommenskonzept	Gini-Koeffizient
Bruttomarkteinkommen	0,337
Bruttomarkteinkommen minus SV-Beiträge	0,340
Bruttomarkteinkommen minus SV-Beiträge minus ESt	0,295
Bruttomarkteinkommen minus SV-Beiträge minus ESt plus Sozialleistungen* (=verfügbares Haushaltsnettoeinkommen)	0,239

Q: Fuchs/Lietz 2007 (EUROMOD basierend auf EU-SILC 2004)

* Annahme 100% Take-Up; Pensionen mit Ausnahme der Ausgleichszulage werden nicht als monetäre Sozialleistungen, sondern als Markteinkommen gezählt.

Basierend auf Simulationen entrichtete das unterste Fünftel (Quintil) der nach ihrem äquivalisierten (gewichteten) Nettohaushaltseinkommen gereihten Personen im Jahr 2003 6% aller SV-Beiträge und 2% der gesamten ESt und profitierte von 32% aller monetären Sozialleistungen. Auf der anderen Seite brachte das oberste Fünftel 38% aller SV-Beiträge und 59% der gesamten ESt auf, während 12% aller monetären Sozialleistungen auf dieses Quintil entfielen. Das unterste Quintil erhält somit einen wesentlich höheren Anteil an Transfers als es seiner Abgabenleistung entspricht, im obersten Quintil verhält es sich umgekehrt.

Tab. 2: Anteil an entrichteten SV-Beiträgen und ESt bzw. erhaltenen monetären Sozialleistungen per Einkommens-Quintil (Haushaltsebene), 2003

Reihung nach gewichteten Haushaltsnettoeinkommen	SV-Beiträge	ESt	Monetäre Sozialleistungen*
Quintil 1	6%	2%	32%
Quintil 2	13%	7%	22%
Quintil 3	18%	12%	19%
Quintil 4	25%	20%	15%
Quintil 5	38%	59%	12%
Summe	100%	100%	100%

Q: Fuchs/Lietz 2007 (EUROMOD basierend auf EU-SILC 2004)

* siehe Anmerkung Tab. 1.

Trotz des geringen Anteils an bedarfsgeprüften Leistungen und des hohen Anteils an der Erhaltung des Lebensstandards orientierten Sozialversicherungsleistungen sowie an generellen Leistungen haben monetäre Sozialleistungen die stärkste Umverteilungswirkung. Das ergibt sich auch daraus, dass die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos oder krank zu werden, in den unteren Einkommensschichten höher ist. Bei den Familienleistungen erfolgt die umverteilende Wirkung über die Verteilung der

Leistungen im Lebenszyklus (hohe Intensität der Leistungen um die Geburt; Kinder verteilen sich anteilmäßig etwas häufiger auf die unteren Einkommensschichten). Bei der ESt führt der progressive Tarif zu einer ebenfalls recht hohen Umverteilungswirkung. Dagegen haben SV-Beiträge aufgrund der Höchstbeitragsgrundlage sogar einen leicht regressiven Effekt.

Effektives Sozialsystem, aber punktuelle Verbesserungen anzustreben (insbes. Sozialhilfe)

Aus den bisherigen Befunden lässt sich folgende Bilanz ableiten:

- Österreich weist nur einen sehr geringen Anteil an bedarfsgeprüften Transferleistungen auf;
- die Sozialleistungen haben insgesamt eine beträchtliche armutsvermeidende und umverteilende Wirkung.

Das Sozialsystem kann somit als effektiv bezeichnet werden, ein umfassender Veränderungsbedarf ist nicht gegeben. Allerdings sind punktuelle Verbesserungen anzustreben; u.E. nach stellt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Sozialhilfe¹² das größte Problemfeld dar:

Die Leistung wird von den Ländern als subsidiäres Sicherungsnetz bereitgestellt. Die Zielgruppe besteht aus Personen, für die eigene Ressourcen, Ressourcen der Familie bzw. Ansprüche gegenüber Dritten nicht ausreichen, um die Führung eines menschenwürdigen Lebens sicherzustellen. Sie stellt damit eine klassische bedarfsgeprüfte Leistung dar und soll und wird dies auch nach Reformschritten bleiben.

2003 bezogen 1,3% der Wohnbevölkerung bzw. 1,9% aller Haushalte zumindest einmal im Jahr Sozialhilfe. Seit 1995 hat sich die Gesamtzahl der BezieherInnen massiv erhöht. Im Vergleich mit anderen Ländern ist die Anzahl der BezieherInnen jedoch nach wie vor gering. Mögliche Gründe dafür sind die im internationalen Kontext traditionell geringe Arbeitslosenrate und die Gewährung von Notstandshilfe nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes, während in manchen europäischen Ländern ein direktes Abgleiten in die Sozialhilfe erfolgt.

Auf Basis von Simulationen haben jedoch im Jahr 2003 mehr als 50% der anspruchsberechtigten Haushalte Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen. Österreich befindet sich damit im internationalen Vergleich durchaus in „schlechter“ Gesellschaft, für Deutschland etwa, die Niederlande und Finnland sind ähnliche Non-Take-Up-Raten

zu beobachten. Insbesondere im Vergleich zu generellen Leistungen sind bedarfsgeprüfte Sozialtransfers stets durch ein gewisses Maß an Zugangsproblemen charakterisiert:

Zum einen wird im Sinne eines rationalen Kosten-Nutzen-Kalküls auf eine Inanspruchnahme verzichtet, wenn die erwartete Leistungshöhe und/oder Bezugsdauer zu gering ausfällt bzw. die Transfergewährung zu unsicher ist, um die Antragskosten (Informationen einholen, Ausfüllen von Formularen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen, etc.) zu kompensieren. Zum anderen spielen auch soziale und psychologische Kosten eine Rolle, die zunächst die generelle Wahrnehmung von staatlicher Hilfe als degradierend umfassen. Zusätzlich kann die Fokussierung von Transfers auf bestimmte Gruppen bzw. das Verhalten von BeamtInnen gegenüber ihren KlientInnen die Hilfe einer gewissen Stigmatisierung aussetzen.

Jedenfalls müssen die Auswirkungen eines hohen Non-Take-Ups bei Sozialleistungen als problematisch angesehen werden. Die Ziele von Transferprogrammen werden nicht (vollständig) erreicht; die Sicherstellung eines Auffangnetzes für Bedürftige wird nur teilweise gewährleistet. Die Nicht-Teilnahme verursacht weiters ungerechtfertigte Ungleichheiten zwischen anspruchsberechtigten Personen. Dies wird zu einem ernsten Problem, wenn die „Entscheidung“ z.T. unfreiwillig erfolgt, i.e. wenn manche Haushalte von objektiven oder subjektiven Barrieren von einer Antragstellung abgehalten werden (z.B. wenn nur Besser-Informierte partizipieren oder die ablehnende Haltung auf der Wahrnehmung der Hilfe als entmündigend beruht).

Den theoretischen Modellen folgend, legt Non-Take-Up nahe, dass die erwarteten Antragskosten den angenommenen Nutzen der Transferleistung übersteigen. Wenn diese Kosten die Konsequenzen von intransparenten Programmen bzw. mangelhafter Information, etc., sind, implizieren sie Fehler im Design oder in der Implementierung der Sozialleistung. Da Informations- und administrative Hürden häufig eine bedeutende Rolle spielen, können relativ geringfügige Maßnahmen sehr effektiv sein. Generell könnten diese darin bestehen, mehr Informationen zur Verfügung zu stellen, den Antragsprozess zu vereinfachen oder die Prüfung der Anträge transparenter zu gestalten.

Im österreichischen Sozialhilfe-Kontext sind u.a. folgende konkrete Reformpunkte aktuell:

- Vereinheitlichung von Richtsätzen, Einkommens- und Vermögensanrechnung;
- Präzisierung von Leistungen mit unbedingtem Rechtsanspruch;
- Abschaffung des Regresses gegenüber den HilfeempfängerInnen selbst;
- Etablierung eines One-Desk-Prinzips (z.B. für Arbeitslose beim AMS).

Als Ersatz für die derzeitigen Sozialhilfeleistungen ist für 2009 eine bedarfsorientierte Mindestsicherung geplant, die zumindest einen Teil dieser Anforderungen erfüllen sollte.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass immer noch vergleichsweise hohe Armutsgefährdungsraten bei bestimmten Gruppen wie etwa Pensionistinnen in Singlehaushalten, Alleinerzieherinnen oder Familien mit drei oder mehr Kindern zu verzeichnen sind. Das bedeutet insgesamt, dass es nach wie vor zumindest punktuell notwendig ist, Armutsbekämpfung und soziale Eingliederung in das Zentrum politischer Anstrengungen zu stellen.

2. Selektive Sozialleistungen: Grundsätzliche Anmerkungen

(Karin Heitzmann)

Nach den empirischen Informationen sollen im Folgenden zunächst konzeptuelle Aspekte zur Thematik „Sozialleistungen für alle oder nur für die, die es wirklich brauchen?“ diskutiert werden.

Hinter der Frage, ob Leistungen universell (d.h. undifferenziert für alle) oder selektiv (d.h. differenziert für einige) gewährleistet werden sollen, verbirgt sich vor allem auch ein ökonomisches Problem: (Öffentliche) Sozialleistungen müssen finanziert werden, doch das öffentliche Budget ist knapp. Daher muss entschieden werden, wie das knappe Budget auf unterschiedliche Bedürfnisse aufgeteilt werden soll. Nach ökonomischen Vorgaben muss bei dieser Entscheidung auf zwei Kriterien Rücksicht genommen werden: die Verteilung des Sozialausgabenvolumens muss sowohl effizient sein als auch den gängigen Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechen. Daher werden echte universelle Leistungen nur sehr eingeschränkt angeboten: ein Beispiel wäre die universelle Gesundheitsversorgung in Großbritannien (National Health Service), die allen BürgerInnen offen steht. In Österreich sind etwa 98% der Bevölkerung von der Krankenversicherung (KV) erfasst – insofern ist diese Leistung in dem

Tab. 3: Selektive Sozialleistungen: Optionen

Optionen	Anspruchskriterien	Zielgruppe	Beispiele
Leistungen nach normativ zugeschriebenem Bedarf	Normative Bedarfskriterien	Gruppen	Familienbeihilfe, Unterstützungen für Arbeitslose oder Alleinerziehende, Frauenförderung
Leistungen zur Kompensation	Normative Kriterien zur Herstellung von „Gerechtigkeit“	Gruppen	Sozialversicherung, Opferfürsorge
Leistungen nach diagnos- tischer Differenzierung	„technische“ Bedarfskriterien	Individuen	Pflegegeld, Invaliditätspension
Einkommensabhängige Leistungen	Ökonomische Bedarfskriterien	Individuen	Sozialhilfe, Stipendien

Quelle: zitiert nach Gilbert 2001

Sinne selektiv, als nur jene, die versichert sind, Anspruch auf die Leistungen der KV haben.

Optionen für selektive Sozialleistungen

Welche Möglichkeiten gibt es nun, im Rahmen von selektiven Leistungen leistungsberechtigte von nicht-leistungsberechtigten Personen abzugrenzen? Nach Gilbert (2001)¹³ kann die selektive Verteilung von Leistungen nach mehreren Varianten erfolgen. Er differenziert zwischen zwei Typen von Leistungen, die sich an Bevölkerungsgruppen richten und weitere zwei Typen, die sich an Individuen bzw. Haushalte richten (vgl. Tabelle 3).

Leistungen werden nach **normativ festgesetzten Bedarfskriterien** vergeben, wenn letztlich werturteilsbehaftete Kriterien festgelegt werden, nach denen Personengruppen Leistungen erhalten sollen. So wird etwa bei Auszahlung von Familienbeihilfe von einem generellen zusätzlichen Bedarf, den Familien mit Kindern haben, ausgegangen. Bei der Ausgestaltung von **Kompensationsleistungen** werden die Anspruchskriterien wiederum normativ gesetzt, diesmal allerdings mit dem Ziel, nicht spezifische Bedarfe von Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen, sondern eine Form von „Gerechtigkeit“ (wieder) herzustellen. Beispiele dafür sind sowohl Sozialversicherungsleistungen, die als Kompensation für eingezahlte Beiträge interpretiert werden, aber auch beispielsweise Leistungen der Opferfürsorge: Opfern wurde Unrecht getan, das durch die Gesellschaft (in Form monetärer Zuwendungen) wettgemacht werden soll.

Zwei weitere Typen von selektiven Leistungen fokussieren nicht auf spezifische Bevölkerungsgruppen (wie: Frauen, Kranke, Sozialversicherte oder Opfer), sondern auf Individuen. Die erste Option gewährt Leistungen auf Basis diagnostischer Differenzierungen und damit auf Grundlage von **„technischen“ Bedarfskriterien**.

Beispiele dafür sind einerseits das Pflegegeld, aber auch die Invaliditätspension. Beide Leistungen werden nach einer ärztlichen Untersuchung entweder gewährt oder nicht. Die zweite Option schließlich garantiert Leistungen nur nach Einkommensprüfung: Sie können nur von ressourcenschwachen Personen bzw. Familien in Anspruch genommen werden. Beispiele für diese Art von Leistung, die nach **ökonomischen Bedarfskriterien** gewährt werden, sind etwa die Sozialhilfe, die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung oder die Notstandshilfe im Rahmen der österreichischen Arbeitslosenversicherung.

Probleme einkommensabhängiger Leistungen

Wiewohl es sich bei den vier zitierten Typen allesamt um Ausgestaltungsformen für selektive Leistungen handelt, sind es insb. einkommensabhängige Leistungen, die in Österreich – wie am Beispiel der Sozialhilfe bereits angeführt wurde – besonders problembehaftet sind: So liegen die Richtsätze der Sozialhilfe nicht nur deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle, die Leistungen der Sozialhilfe werden vielfach auch als besonders stigmatisierend wahrgenommen. Viele BezieherInnen empfinden ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe als persönliches Versagen, für das sie sich schämen. Dazu kommt, dass bei Leistungen der Sozialhilfe sehr genau darauf geachtet wird, dass wirklich keine andere Versorgungsmöglichkeit gegeben ist (Prinzip des „Nachschauhaltens“). Vor allem in Wien sind die BezieherInnenzahlen der Sozialhilfe im letzten Jahrzehnt enorm angestiegen, sodass es zu langen Wartezeiten kommt: von einer Soforthilfe kann daher keine Rede mehr sein. Nicht zuletzt durch Überlastung der Sozialhilfebeamten wird auch immer wieder von unfreundlicher und beschämender Behandlung durch die Bürokratie berichtet – die insbesondere jene erfahren, die gemeinhin als „unwürdige Arme“ gelten. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sozialhilfe wird zudem häufig bemängelt, dass nicht

nur das Ausmaß an Bürokratie hoch sei (und für viele aus diesem Grund abschreckend), sondern auch etliche Verfahrensmängel zu beklagen seien. So werden vielfach Bescheide nur mündlich ausgestellt – und damit ein Einschreiten gegen den Bescheid erschwert bzw. unmöglich gemacht. Ganz abgesehen davon, dass die Konstruktion der Sozialhilfe teilweise perverse Anreize nach sich zieht. So ist es notwendig, künftiges Erwerbseinkommen für die Tilgung der Sozialhilfe "schuld" zu verwenden, was naturgemäß die Anreize zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit gering hält. Schließlich führt der in vielen Ländern administrierte Regress, von dem auch Familienmitglieder betroffen sind, dazu, dass viele an sich hilfsbedürftige Personen diese Art der Hilfe lieber gar nicht erst in Anspruch nehmen. Die im ersten Teil dieses Beitrags angeführten hohen Raten der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe sind u.a. Resultat dieser Missstände¹⁴.

Nicht zuletzt auf Grund der vielen Mängel der zwischen den einzelnen Bundesländern uneinheitlichen Sozialhilfe wurde in der aktuellen Legislaturperiode eine Reformierung des Sozialhilfe in Angriff genommen, die im Jahr 2009 durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ersetzt werden soll. Bei der Beurteilung aktueller Reformvorschläge zur Sozialhilfe muss dabei berücksichtigt werden, dass nur ein Teil der angesprochenen Probleme bzw. Herausforderungen die Sozialhilfegesetze im engeren Sinn berühren, ein anderer Teil weniger mit der Gesetzgebung, sondern mit der Vollziehung zu tun hat. Eine bloße Anpassung der Gesetzeslage ohne gleichzeitige Reformierung der Vollzugspraxis wird daher nicht ausreichen, die derzeitigen Probleme der Sozialhilfe nachhaltig zu lösen.

Wie sollte nun aber eine einkommensabhängige Leistung gestaltet sein, die die Fehler bzw. Mängel der Sozialhilfe nicht wiederholt? Beispiele dafür finden sich auch in Österreich. Denn es gibt eine Reihe einkommensabhängiger Leistungen, die hohe Take-Up Raten aufweisen und von denen keine drastischen Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug bekannt sind. Dazu gehören etwa einkommensabhängige Stipendien, die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung aber auch – wenngleich mit Abstrichen – die Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung. Für die geplante Bedarfsorientierte Mindestsicherung bedeutet dies, dass sowohl für die Gesetzgebung, vor allem aber für die Vollziehung Lehren aus diesen alternativen Leistungen gezogen werden sollte.

- 1) Zur Verfügung gestellt von Statistik Austria.
- 2) „Effects of Changes in Tax/Benefit Policies in Austria 1998-2005“; gefördert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank (Projektnr. 11294); siehe Fuchs M., Lietz Ch., Effects of Changes in Tax/Benefit Policies in Austria 2003-2005, in: Czech Sociological Review 3/07, 611-636.
- 3) Teil des Projekts „Accurate Income Measurement for the Assessment of Public Policies“; gefördert im 6. Rahmenprogramm der Europäischen Kommission (Projektnr. 028412); siehe Fuchs M., Social Assistance – no, thanks? Empirical Analysis of Non-Take-Up in Austria 2003, EUROMOD Working Paper N. 4/07.
- 4) OECD Europa 2003: 11,1%.
- 5) OECD Europa 2003: 12,6%.
- 6) EU-25 2003: 18,1%.
- 7) Im allgemeinen Sprachgebrauch „universelle“ Leistungen. Zur Besserung Abgrenzung gegenüber der im 2. Teil des Beitrags verwendeten Interpretation des Begriffes „universell“ werden diese Leistungen hier als „generelle“ Leistungen bezeichnet.
- 8) Verbleibender Rest auf 100%: Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall 5%, sonstige Transferleistungen 4%.
- 9) EU-25 2003: 16%.
- 10) Der Gini-Koeffizient ist ein Maß für die Gleichheit bzw. Ungleichheit der Einkommensverteilung und bewegt sich zwischen 0 und 1 (0: bei absoluter Gleichverteilung der Einkommen; 1: wenn ein/e Einkommensbezieher/In bzw. Haushalt über alle Einkommen verfügt).
- 11) Die Analyse basiert auf der Annahme einer 100%igen Inanspruchnahme von monetären Sozialleistungen durch anspruchsberechtigte Personen; bei tatsächlicher Inanspruchnahme beträgt der Gini-Koeffizient 0,26 (EU-25: 0,30). Gleicher verteilt sind die Einkommen in Europa nur in Schweden, Dänemark und Finnland.
- 12) Im Folgenden als Sozialhilfe bezeichnet.
- 13) Gilbert, N. (2001). Renegotiating social allocations: choices and issues. In: Gilbert, N. (Hrsg). Targeting Social Benefits: International Perspectives & Trends. New Brunswick / London, S. 211ff.
- 14) Zu Vollzugsproblemen bei der Sozialhilfe siehe auch: http://www.armut.at/armutskonferenz_news_studie_sozialhilfevollzug_0108.htm